

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0006/2011**

der Stadtratssitzung am 10.02.2011

Punkt: 37 ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Atomtransporte durch das Koblenzer Stadtgebiet

Stellungnahme/Antwort

Für die Genehmigung und die Überwachung von Transporten von radioaktiven Stoffen für die Medizin (Diagnostik, Therapie), Technik (Durchstrahlungsprüfungen), Forschung oder Energiegewinnung (Ver- und Entsorgung von Kernkraftwerken) sind unterschiedlichste Bundes- und Landesbehörden zuständig. Dazu zählt nicht die Stadtverwaltung Koblenz.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) genehmigt auf Grundlage des Atomrechts die Transporte von Kernbrennstoffen und Großquellen. Die Länder werden über die Kommission „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ (KoSiKern) beteiligt, die im Genehmigungsverfahren vom BfS einbezogen wird. An der KoSiKern sind die Innenministerien der Länder beteiligt.

Welche der beantragten Routen genutzt wird und wann der Transport stattfindet, muss der Genehmigungsinhaber mit den Innenministerien der Länder abstimmen.

Für die Aufsicht über Transporte mit der Bahn ist das Eisenbahn-Bundesamt verantwortlich. Die Aufsicht über Transporte im Luftverkehr wird vom Luftfahrt-Bundesamt durchgeführt. Die atom- und gefahrgutrechtliche Aufsicht für die restlichen Verkehrswege über die Transporte obliegt den zuständigen Landesbehörden.

In Rheinland-Pfalz ist die Zuständigkeit für die behördlichen Aufgaben im Atomgesetz und durch eine Zuständigkeitsverordnung geregelt. Danach ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) die oberste Landesbehörde für den Strahlenschutz. Die Aufsichtsbehörden für die Gefahrguttransporte radioaktiver Stoffe auf der Straßen sind die allgemeinen Polizeibehörden mit Vollzugspolizei (Einhaltung der Gefahrgutvorschriften) und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht- (Bereich Koblenz) für die Einhaltung der Strahlenschutzverordnung.

Auf Rhein und Mosel werden die Aufgaben von der Wasserschutzpolizei in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht wahrgenommen.

Die Stadtverwaltung Koblenz, hier insbesondere das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, ist somit weder genehmigende Behörde noch Aufsichtsbehörde für Transporte. Sie wird im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt und erhält auch keine Informationen wann ein Transport stattfindet.

Aus diesem Grund liegen zu den Fragen 1 bis 6, 9 bis 11, 13 bis 15, 18 bis 21 und 27 keine Erkenntnisse vor und können keine Angaben gemacht werden.

Am 09.12.2008 kam es zu einer ähnlich lautenden Anfrage der MdB Ulrike Höfken an das ISM Rheinland-Pfalz. Diese und die Antwort des Innenministers vom 22.01.2009 liegen als Kopie bei.

zu 7)

Siehe Schreiben des Innenministers vom 22.01.2009, Punkt 9.

zu 8)

Die technische Sicherheit bei der Beförderung radioaktiver Stoffe wird in erster Linie durch die Eigenschaften des Versandstücks gewährleistet. Bestimmte administrative und operative Vorschriften ergänzen dieses Konzept. Im Rahmen des Gefahrgutrechts ist das BfS zuständig für die Erteilung von Bauart-Zulassungen für Transportbehälter (sogenannte Versandstückmuster). Die mechanische und thermische Eigenschaften, Dichtheit und Qualitätssicherung werden eigenständig von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) begutachtet und durch ein Prüfungszeugnis bestätigt. Auf Basis dieser beiden Untersuchungen erteilt das BfS den Zulassungsschein.

Bei einem ordnungsgemäßen Transport wird somit durch die Verpackung die Dichtheit und somit die Freisetzung des radioaktiven Materials verhindert.

Siehe auch Schreiben des Innenministers vom 22.01.2009, Punkt 11.

zu 12)

Siehe Erläuterung oben und Schreiben des Innenministers vom 22.01.2009, Punkt 2.

zu 16)

Strahlenschutzmessgeräte der Feuerwehr Koblenz

Strahlenschutzmessgerät	Typ	Anzahl
Dosiswarner	Automess Ados F	8
	FAG FH41Z	12
Dosisleistungswarner	Grätz Gammatest 1	3
Dosisleistungsmessgerät	Automess AD 4	3
	FAG FH40F1	3
	Grätz X50 ZS	2
	ESM FH40G	1
Teletectorsonden	Automess AD-t	3
Kontaminationsnachweismessgerät	Automess AD-k	2
	Herfurth Minicont	2
	ESM FHZ 732GM	1

Ein Teil der Messgeräte befindet sich in einem bundeseigenen und bei der BF Koblenz stationierten Messfahrzeug (AC-Erkunder), welches unter anderem die radiologischen Messungen im Fahrbetrieb vornehmen kann.

zu 17)

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, sowie Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 – Einheiten im ABC-Einsatz

zu 22)

Der Ersteinsatz wird durchgeführt durch:

Berufsfeuerwehr Koblenz (Gefahrenabwehr, Meßeinsatz, Dekontamination)

Freiwillige Feuerwehr Koblenz, Einheit Horchheim (Meßeinsatz)

Freiwillige Feuerwehr Koblenz, Einheiten Lay und Karthause (Dekontamination)

Je nach Lage können Fachberater der Landesfeuerweherschule Rheinland-Pfalz, der SGD-Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht- oder, in schwerwiegenden Fällen, auch Facheinheiten wie der Kerntechnische Hilfsdienst GmbH (KHD) hinzugezogen werden.

zu 23)

Die Feuerwehr Koblenz ist so aufgestellt, dass grundsätzlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Einsatzgrundzeit von acht Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe im Stadtgebiet vor Ort eingeleitet werden kann. Dazu zählen auch erste Messungen.

Das Messfahrzeug (AC-Erkunder) kann als Sonderfahrzeug nach ca. 15 Minuten vor Ort mit seinen ergänzenden Messungen beginnen.

Siehe auch Schreiben des Innenministers vom 22.01.2009, Punkt 13.

zu 24)

Nein

zu 25)

Die jeweiligen Transportstrecken sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz nicht bekannt. Daher gibt es auch keine geplanten Evakuierungsmaßnahmen im Einzelfall.

Für die Stadt Koblenz wurde eine „Allgemeine Evakuierungsplanung“ erarbeitet, welche ereignis- und ortsunabhängige Handlungsanweisungen beinhaltet. Das Konzept befindet sich derzeit in der Korrekturphase.

zu 26)

Siehe Schreiben des Innenministers vom 22.01.2009, Punkt 4.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der Einhaltung der Auflagen und der Häufigkeit der Transporte dürfte die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles mit einem radioaktivem Stoff deutlich geringer sein, als durch die tagtäglich auf der Strasse, der Schiene und dem Wasser durch das Stadtgebiet Koblenz führenden Gefahrstofftransporte mit chemischen Produkten.

zu 28)

Auf der Grundlage des LBKG können bei einem Transportunfall die der Stadtverwaltung Koblenz entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.